

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 03.06.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Stadtdirektor Andreas Bohmeyer

**Betreff: Regionalausschuss Landshut: Bildung einer besonderen
Arbeitsgemeinschaft nach KommZG zwischen Stadt und Landkreis Landshut**

a) Änderungsantrag des Herrn SR Dr. Thomas Keyßner:

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung zur Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft zwischen Stadt und Landkreis Landshut, dem Regionalausschuss Landshut, wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass vor § 5 Abs. 1 der Vereinbarung folgender neuer Absatz eingefügt wird:

„Der Regionalausschuss tagt grundsätzlich öffentlich.“ Die Geschäftsordnung des Regionalausschusses ist entsprechend zu ändern.

Abstimmung: 11 : 29

b) Änderungsantrag im Bezug auf § 3 Abs. 2 des als Anlage beigefügten Entwurfs der Geschäftsordnung für den Regionalausschuss Landshut:

"Bei Bedarf kann die Sitzung für öffentlich erklärt werden, wenn der Regionalausschuss mehrheitlich zustimmt."

Abstimmung: 18 : 22

c) Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1) Vom Bericht des Referenten wie auch der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung wird Kenntnis genommen.

2) Der als Anlage beigefügten Vereinbarung zur Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft zwischen Stadt und Landkreis Landshut, dem Regionalausschuss Landshut, wird zugestimmt.

3) Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 der Vereinbarung zur Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft, dem Regionalausschuss Landshut, wird die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Landshut hinsichtlich der jeweiligen Entschädigungs- sowie Reisekosten der Beteiligten analog angewendet.

4) Die Besetzung des Regionalausschusses durch zehn Mitglieder des Stadtrates sowie deren Vertretungen wird gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung beschlossen.

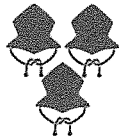
Abstimmung: 38 : 2

Landshut, den 03.06.2022

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister



Stadt
Landshut



Landkreis Landshut
Wohlfühlen mitten in Bayern

Zur Bildung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft, dem

Regionalausschuss Landshut

schließen

der **Landkreis Landshut**,

vertreten durch den Landrat Peter Dreier,

und

die **Stadt Landshut**,

vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Putz,

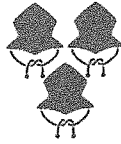
die folgende

VEREINBARUNG

PRÄAMBEL

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut sind ein eng verbundener Wirtschafts- und Lebensraum mit vielfältigen Gemeinsamkeiten und Kooperationen. Aufgrund der räumlichen Nähe und gegenseitiger Abhängigkeiten ergibt sich eine Vielzahl von Themen, die effektiv und sinnvoll gemeinsam geplant, abgestimmt und gelöst werden können.

Im Rahmen eines Modellprojektes und der Entwicklung einer Zukunftsstrategie für die Region wurde ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet. Er ermöglicht den Stadt- und Kreisräten einen direkten Austausch und schafft die Grundlage für eine politische und fachliche Auseinandersetzung mit interkommunal bedeutsamen Themen. Neben der steigenden Handlungsorientierung für beide Gebietskörperschaften stellt die besondere Arbeitsgemeinschaft eine wesentliche Weiterentwicklung der bisherigen Zusammenarbeit dar.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine *besondere Arbeitsgemeinschaft* nach Art. 2 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit dem Namen „**Regionalausschuss**“.
- (2) Der Sitz des Regionalausschusses ist die Stadt Landshut.
- (3) Der Regionalausschuss verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Regionalausschuss besteht zum Zweck des interkommunalen Austausches zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften der kreisfreien Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut.
- (2) Das Ziel vom Regionalausschuss ist, durch einen gemeinsamen Ausschuss den regelmäßigen politischen Dialog zwischen Stadt- und Kreisräten zu ermöglichen.
- (3) Insbesondere soll der Regionalausschuss dazu dienen,
 1. die politische Abstimmung für interkommunal bedeutende Themenfelder zu intensivieren und zu verbessern;
 2. Initiativen in Gang zu setzen, um gemeinsame Aufgaben zielgerichtet und aufeinander abgestimmt anzugehen;
 3. die für die Umsetzung der Ziele notwendig erscheinenden strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen interkommunal abzustimmen;
 4. Empfehlungen an die politischen Beschlussgremien der Beteiligten in Bezug auf die im Regionalausschuss behandelten Themen zu formulieren
 5. die Lenkungs- und Steuerungsfunktion für die gemeinsam getragenen Managements von Stadt und Landkreis, dem Bildungsmanagement, der Gesundheitsregion^{Plus}, dem Regionalmanagement sowie der Umweltstation, zu übernehmen.
- (4) Die Mitglieder des Regionalausschusses arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen dies auch mit allen anderen öffentlichen Stellen, soweit sie für den Bereich und die Aufgaben des Regionalausschusses Verantwortung tragen.



§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

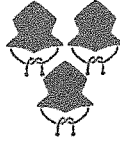
- (1) Die Stadt und der Landkreis Landshut entsenden je 11 Mitglieder in den Ausschuss.
- (2) Dies sind der Oberbürgermeister der Stadt Landshut bzw. der Landrat des Landkreises Landshut sowie jeweils 10 Mitglieder aus den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates bzw. Kreistages.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung, welches namentlich benannt wird. Landrat und Oberbürgermeister werden durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Entscheidung über die Entsendung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertretung treffen die Beteiligten jeweils durch Beschluss.
- (5) Scheiden die Ausschussmitglieder aus ihrem Hauptamt aus, so endet auch ihr Amt im interkommunalen Ausschuss.
- (6) Oberbürgermeister der Stadt Landshut und Landrat des Landkreises Landshut übernehmen den Vorsitz des Regionalausschusses in einer Doppelspitze.

§ 4 Geschäftstätigkeit und Sitzungsdienst

- (1) Der Regionalausschuss nutzt für ihre Geschäftstätigkeit das gemeinsame Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut als Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftstätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 1. die Terminkoordination, Ladung, Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen des Regionalausschusses,
 2. die Koordination und Organisation von weiteren Arbeitsgruppen, welche im Zusammenhang mit dem Regionalausschuss stehen,
 3. die Übersendung der beschlossenen Stellungnahmen aus dem Regionalausschuss an die entsprechenden Fachbereiche der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 5 Zuständigkeit und Sitzungen

- (1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die anstehenden Themen und Anträge zu erörtern und Empfehlungen für die beschlussfassenden Gremien der beiden Beteiligten zu erarbeiten.
- (2) Der Regionalausschuss beschließt Stellungnahmen mit Empfehlungscharakter an die Beteiligten, die sog. Empfehlungsbeschlüsse.
- (3) Der Ausschuss ist durch die Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihren jeweiligen Stellvertretern, mindestens viermal jährlich unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit elektronisch einzuberufen.



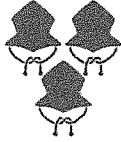
- (4) Der Regionalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Die Geschäftsordnung enthält konkretisierende Bestimmungen, u. a. zu Fristen und Formen der Einladung zu den Sitzungen, zur Antragstellung sowie zum Geschäftsgang der Empfehlungsbeschlüsse.
- (5) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 6 Empfehlungen und Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird der Regionalausschuss wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Stellungnahmen des Regionalausschusses werden den Beteiligten durch das Regionalmanagement von Stadt und Landkreis Landshut innerhalb von 14 Werktagen nach der jeweiligen Sitzung zugesandt.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, ihren kommunalen Beschlussgremien die Stellungnahmen innerhalb von 6 Monaten als Grundlage für deren Entscheidung vorzulegen. Die betreffenden Beschlüsse der kommunalen Gremien sind dem Regionalmanagement innerhalb von 14 Werktagen nach Beschlussfassung zu übermitteln. Die anderen Beteiligten werden umgehend informiert.

§ 7 Aufhebung und Kündigung

- (1) Die Dauer der Zusammenarbeit ist zeitlich nicht befristet.
- (2) Der Aufhebung der Vereinbarung und damit die Beendigung des Regionalausschusses erfordert die Kündigung von mindestens einem Beteiligten.
- (3) Die Beteiligten haben mit dreimonatiger Kündigungsfrist das Recht zur ordentlichen Kündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den jeweils anderen Beteiligten sowie in Kopie an die Geschäftsstelle zu richten
- (4) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 6 KommZG.



§ 8 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Ausschussmitglieder gelten die jeweiligen Entschädigungs- sowie Reisekostenregelungen der Beteiligten.

§ 9 Sonstiges

- (1) Weitere Regelungen zur Arbeit des Regionalausschuss werden in der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung (GO) für den Regionalausschuss festgeschrieben.
- (2) Soweit diese Vereinbarung sowie die aktuelle Fassung der GO des Regionalausschusses keine Bestimmungen enthält oder es zu Auslegungsfragen kommt, sind die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) bzw. die Bestimmungen der Bayerischen Landkreisordnung (BayLKrO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) entsprechend anzuwenden.

§ 10 Wirksamwerden

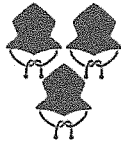
Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterzeichnet ist.

Landshut, den

Landshut, den

.....
Alexander Putz,
Stadt Landshut
- Oberbürgermeister -

.....
Peter Dreier,
Landkreis Landshut
- Landrat -



Geschäftsordnung

für den

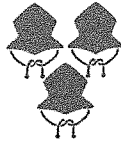
Regionalausschuss Landshut

§ 1 Ladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Regionalausschusses werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Durch die elektronische Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich geöffnet werden kann. Ferner kann Kreistagsinformationssystem für die Abwicklung der Sitzungstätigkeiten genutzt werden. Das Einverständnis für die Nutzung des Kreistagsinformationssystems ist schriftlich gegenüber dem Landratsamt Landshut zu erklären und ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Die Ladung hat den Mitgliedern des Regionalausschusses spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 7. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann bis zum 3. Tag vor der Sitzung erfolgen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Anträge können nur von einem Mitglied des Regionalausschusses gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch spätestens bis zum 21. Tag vor der Sitzung beim Regionalmanagement einzureichen und ausreichend zu begründen.
- (2) Die Begründung muss entsprechend der Ziele und Aufgaben des Regionalausschusses (vgl. § 2 Vereinbarung zur besonderen Arbeitsgemeinschaft) ausgerichtet sein und die interkommunale Bedeutung hervorheben.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Regionalausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (4) Der Behandlung von Anträgen nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Vorbereitung durch Sachbearbeiter oder sonstige Personen notwendig machen, muss vom Regionalausschuss mehrheitlich zugestimmt werden. Diese Anträge werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.



§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Regionalausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können die Vorsitzenden die Sitzungen für öffentlich erklären.
- (3) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der Vorsitzenden und des Regionalausschusses nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Die Vorsitzenden können die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Regionalausschusssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse beider Gebietskörperschaften
 5. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzenden
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5 Beratung

- (1) Ausschussmitglieder und hinzugezogene Personen des Regionalausschusses dürfen nur dann sprechen, wenn vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die Vorsitzenden erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die Vorsitzenden können in Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (3) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls können die Vorsitzenden das Wort entziehen.
- (4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.



- (6) Sind die Vorsitzenden der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich unzulässig ist oder die interkommunale Bedeutung fehlt, so haben sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jeden Regionalausschuss ist ein Protokoll zu fertigen. Für das Protokoll ist der Vorsitzenden verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Das Protokoll soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben und folgende Punkte darstellen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Namen der Mitglieder,
 3. behandelte Tagesordnungspunkte,
 4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. Abstimmungsergebnisse,
 6. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (4) Protokolle werden den Mitgliedern des Regionalausschusses zeitnah nach der Sitzung zur Verfügung gestellt und entsprechend der Ladung nach § 3 behandelt.

§ 7 Wirksamwerden

Die Geschäftsordnung wird wirksam, sobald sie vom Regionalausschuss beschlossen und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet ist.

Landshut, den

Landshut, den

.....
Alexander Putz,
Stadt Landshut
- Oberbürgermeister -

.....
Peter Dreier,
Landkreis Landshut
- Landrat -

Regionalausschuss			
Vorsitz: LR Peter Dreier/OB Alexander Putz			
Mitglieder		Vertreter	
CSU/LM/JL/BFL	Dr.Haslinger Thomas	CSU/LM/JL/BFL	Radlmeier Helmut
CSU/LM/JL/BFL	Prof. Dr. Küffner Thomas	CSU/LM/JL/BFL	Summer Hans-Peter
CSU/LM/JL/BFL	Schnur Rudolf	CSU/LM/JL/BFL	Friedrich Bernd
B90 / D. Grünen	Gruber Stefan	B90 / D. Grünen	Rabl Christoph
B90 / D. Grünen	Haas Iris	B90 / D. Grünen	Prof. Dr. Palme Frank
FW	Mader Robert	FW	Widmann Jutta
SPD	Steinberger Patricia	SPD	Bräcklein Falk (Die Linke/mut)
AfD	Straßberger Günter	AfD	Schubert Wolfram
AG 1	März-Granda Elke (ÖDP)	AG 1	Dr. Müller-Kroehling Stefan (ÖDP)
AG 2	Sauter Kirstin (FDP)	AG 2	Wächter Jürgen (FDP)